

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Krzysztof Walczak (AfD) vom 29.05.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/15378 -

Betr.: Hausverbot und drohende Exmatrikulation einer Studentin an der HAW Hamburg wegen Sylt-Video

Einleitung für die Fragen:

Die HAW Hamburg verkündete am 27. Mai 2024 auf Instagram: „Wir möchten Euch kurz informieren, wie es bei uns bezüglich des rassistischen Videos weitergeht: Auf Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes wird aktuell geprüft, ob ein Exmatrikulationsverfahren eingeleitet werden kann. Dazu hat die Präsidentin zur weiteren Beratung und Begleitung den Exmatrikulationsausschuss einberufen, der auch studentisch besetzt sein wird. Die Studierende (sic) erhält ein zweimonatiges Hausverbot, das sich auch auf die Teilnahme von Lehrveranstaltungen erstreckt.“

Mit dem „rassistischen Video“ ist das Video einer Feier auf Sylt gemeint, das feiernde jüngere Frauen und Männer zeigt, denen man nun mutmaßlich strafbares Verhalten vorwirft. Die Studentin, um die es hier geht, soll ein bekanntes Poplied umgedichtet haben, in dem sie „Ausländer raus!“ gerufen hat.

Ich frage den Senat:

Auf einem Video, das starke virale Verbreitung fand, ist unter anderem eine weibliche Person zu sehen, die im Rahmen einer Feierlichkeit auf der Insel Sylt rassistische und rechtsextreme Parolen skandiert. Es stellte sich heraus, dass es sich bei der weiblichen Person um eine Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) handelt. Insofern sah sich die HAW veranlasst, auch aufgrund der deutschlandweiten Aufmerksamkeit dieses Vorfalles und den Aktivitäten auf den Kommunikationskanälen der Hochschule, sich von den Inhalten des Videos zu distanzieren und eindeutig Stellung zu beziehen. Die HAW stellt sich nach eigenem Bekunden als weltoffene Hochschule unmissverständlich gegen menschenverachtende Äußerungen und Rassismus in jeglicher Form. Sie hat in ihrer Kommunikation zu jeder Zeit deutlich transportiert, dass jedwede Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte wie Namensnennungen nicht erlaubt sind und in Kommunikationskanälen der Hochschule sowie auf dem Campus nicht geduldet werden.

Infolge des Verhaltens der bislang an der HAW nicht durch regelwidriges Verhalten aufgefallenen Studierenden in dem betreffenden Video besteht nach Einschätzung der HAW eine hohe Wahrscheinlichkeit von Störungen des Betriebsfriedens an der HAW, z. B. durch Protestaktionen, wenn die betreffende Studierende wieder Gebäude der Hochschule aufsuchen sollte. Die Hochschule sieht sich in der Pflicht, sowohl den Schutz der betreffenden Studierenden vor möglichen verbalen Anfeindungen oder tätlichen Angriffen zu gewährleisten als auch für die übrigen Hochschulmitglieder den ungestörten Lehr- und Lernbetrieb, den Betriebsfrieden und insbesondere den Prüfungsbetrieb vor Semesterende sicherzustellen. Weiterhin steht aus Sicht der HAW zu befürchten, dass sich Hochschulmitglieder aufgrund der rassistischen und menschenverachtenden Äußerungen an der Hochschule nicht mehr sicher fühlen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Hochschulleitung entschieden, gegenüber der betreffenden Studierenden auf Grundlage des § 81 Absatz 4 Satz 1 HmbHG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 der Hausordnung der HAW ein bis zum 31. Juli 2024 befristetes Hausverbot auszusprechen. Dabei wurde auch die individuelle Studiensituation der Studierenden betrachtet. Eine vorherige Anhörung ist in der Hausordnung nicht vorgesehen. Das Hausrecht dient der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb und ist nicht an den Ausgang strafrechtlicher Ermittlungen geknüpft.

Rechtsgrundlage für die Exmatrikulation von Studierenden ist § 42 HmbHG, in dem die einzelnen Exmatrikulationsgründe gesetzlich normiert sind. Diese bestehen unabhängig von dem Vorliegen strafrechtlich relevanten Verhaltens. An der HAW gilt ergänzend § 10 der Immatrikulationsordnung der HAW. Die zuständigen Stellen prüfen, ob die vorliegende Tatsachengrundlage für die Beurteilung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen ausreicht oder ob weitere Informationen notwendig sind und ggf. ob ergänzende rechtliche interne und/oder externe Bewertungen eingeholt werden müssen. Erst auf dieser Basis erfolgt eine abschließende Bewertung, ob ein Exmatrikulationsgrund im Sinne des § 42 HmbHG in Verbindung mit § 10 der Immatrikulationsordnung der HAW vorliegt. Im Falle des Vorliegens eines Exmatrikulationsgrundes wird an den betreffenden Studierenden bzw. die betreffende Studierende eine Exmatrikel versandt, gegen die Widerspruch möglich ist. Dieser hat aufschiebende Wirkung.

Der Exmatrikulationsausschuss wird anlassbezogen einberufen. Seine Zusammensetzung des Exmatrikulationsausschusses ist in § 10 Absatz 3 Ziffer 4 der Immatrikulationsordnung der HAW geregelt. Der Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Die weiteren Planungen der HAW waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage noch nicht abgeschlossen. Die Namen der Ausschussmitglieder werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt, da einer Übermittlung entsprechender Angaben gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 Hamburgisches Datenschutzgesetzes (HmbDSG) überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Die Hochschulleitung der HAW hat angesichts der bekannt gewordenen Tatsachen im vorliegenden Fall entschieden, den Exmatrikulationsausschuss einzuberufen, um zu prüfen, ob der Exmatrikulationsgrund des § 10 Absatz 3 Ziffer 4 der Immatrikulationsordnung der HAW erfüllt ist. Die Prüfung des Exmatrikulationsausschusses erfolgt ergebnisoffen. Im aktuellen Stadium befindet sich das Verfahren in einer Vorprüfung, die klären soll, ob ein Exmatrikulationsverfahren eingeleitet wird. Bis zur Entscheidung über die Vorprüfung wird kein Exmatrikulationsverfahren gegen die Studierende eingeleitet.

Die Entscheidung, ob ein Exmatrikulationsausschuss einberufen wird, treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie. Mit der Einberufung ist keine Vorfestlegung mit Blick auf die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HmbHG verbunden.

Die zuständige Behörde und die HAW sind sich bewusst, dass es sich bei einer Exmatrikulation um einen relevanten Grundrechtseingriff handelt, der eine sorgfältige Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen und eine eingehende Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert. Hierzu beabsichtigt die HAW, interne und externe Rechtsexpertise in einer vertiefenden Prüfung durch den einberufenen Ausschuss hinzuzuziehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der HAW, der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) wie folgt:

- Frage 1:** *Warum verkündet die Hochschule dies ohne Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht der Studentin öffentlich?*
- Frage 2:** *Wer hat darüber entschieden, gegen die Studentin ein Hausverbot auszusprechen?*
- Frage 3:** *Warum wurde ein Hausverbot ausgesprochen?*
- Frage 4:** *Ist die Studentin zuvor mit rechts- oder regelwidrigem Verhalten an der HAW Hamburg auffällig geworden?*
- Frage 5:** *Warum dauert das Hausverbot zwei Monate?*
- Frage 6:** *Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die HAW Hamburg als staatliche Hochschule ein Hausverbot ausgesprochen?*
- Frage 7:** *Wurde die Studentin vor der Verhängung des Hausverbots angehört?*

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 8:** *Billigt der Senat die Entscheidung, ein Hausverbot in diesem Fall zu verhängen?*

Die Ausübung des Hausrechts liegt in der originären Zuständigkeit der Hochschulen.

- Frage 9:** *Welche Lehrveranstaltungen verpasst die Studentin durch das Hausverbot?*

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Studierenden der HAW werden keine Angaben zum Studienverlauf bzw. zu konkreten Lehrveranstaltungen gemacht.

- Frage 10:** *Warum wurde ein Hausverbot vor Abschluss des Strafverfahrens ausgesprochen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Parole „Ausländer raus!“ grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, wenn keine weiteren Begleitumstände hinzutreten*

(BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 04. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 -, Rn. 1-41)?

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *In welchen Fällen hat die HAW Hamburg seit 2019 noch Hausverbote ausgesprochen (bitte unter Angabe des Datums, der Dauer und der Begründung des Hausverbots aufschlüsseln)?*

In keinen Fällen.

Frage 12: *Nach welchen Kriterien wird an der HAW entschieden, Hausverbote auszusprechen?*
Frage 13: *Darf die HAW Hausverbote für legales Verhalten aussprechen?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Wurde ein Hausverbot gegen den Organisator von Kalifats-Demos der islamistischen Gruppierung „Muslim Interaktiv“, den Lehramtsstudenten Joe Adade Boateng, von seiner Hochschule ausgesprochen und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Der UHH sind bislang keine Vorfälle im Zusammenhang mit der genannten Person bekannt, die die Prüfung eines Hausverbots veranlassen.

Frage 15: *Wurde ein Hausverbot von der HFBK gegen die Pro-Palästina-Aktivisten ausgesprochen, die antisemitische Graffitis und Plakate an der HFBK angebracht haben und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die verantwortlichen Personen sind der HFBK bislang nicht bekannt.

Frage 16: *Wurde ein Hausverbot von der HFBK gegen die antisemitischen, frü-heren Ruan-grupa-Gastprofessoren Reza Afisina und Iswanto Harto-no ausgesprochen, nachdem sie das Feiern der Morde an Israelis durch die Hamas seit dem 6. Oktober 2023 unterstützt haben?*

Nein. Zu dem in der Frage genannten Zeitpunkt waren die Gastprofessuren des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. bereits ausgelaufen. Die Künstler waren nicht mehr Mitglieder der HFBK und unterlagen nicht mehr dem Geltungsbereich der Hausordnung.

Frage 17: *Warum wurde im Fall der HAW-Studentin der Exmatrikulationsausschuss einberufen und warum wird eine Exmatrikulation angestrebt?*

Frage 18: *Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Studenten gegen seinen Willen von einer staatlichen Hamburger Hochschule im Allgemeinen und von der HAW Hamburg im Besonderen zu exmatrikulieren?*

Frage 19: *Welcher Mindestbestand an gesicherten Tatsachen muss gegeben sein, um den Exmatrikulationsausschuss einzuberufen?*

Frage 20: *Warum ist dieser Mindestbestand im vorliegenden Fall gegeben?*

Frage 21: *Billigt der Senat im vorliegenden Fall die Einberufung des Exmatrikulationsausschusses?*

Frage 22: *Wie setzt sich der Exmatrikulationsausschuss der HAW Hamburg zusammen, wer führt den Vorsitz und wie heißen seine Mitglieder?*

Frage 23: *Wann und wo tagt der Exmatrikulationsausschuss?*

Frage 24: *Sind die Sitzungen des Exmatrikulationsausschusses öffentlich?*

Frage 25: *Wie verläuft ein Exmatrikulationsverfahren generell?*

Frage 26: *Warum wurde der Exmatrikulationsausschuss vor Abschluss des Strafverfahrens einberufen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Parole „Ausländer raus!“ grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, wenn keine weiteren Begleitumstände hinzutreten (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 04. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 -, Rn. 1-41)?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 27: *In welchen Fällen hat die HAW Hamburg seit 2019 noch den Exmatrikulationsaus-*

schuss einberufen (bitte unter Angabe des Datums und des anlassgebenden Verhaltens aufschlüsseln)?

Es gab neben dem in Rede stehenden Fall keine weitere Einberufung eines Exmatrikulationsausschusses seit 2019.

Frage 28: *Nach welchen Kriterien wird an der HAW Hamburg entschieden, den Exmatrikulationsausschuss einzuberufen?*

Frage 29: *Darf die HAW Hamburg ein Exmatrikulationsverfahren wegen legalen Verhaltens durchführen?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 30: *Wurde der Exmatrikulationsausschuss im Fall des Organisators von Kalifats-Demos der islamistischen Gruppierung „Muslim Interaktiv“, dem Lehramtsstudenten Joe Adade Boateng, von seiner Hochschule einberufen und wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 14.

Frage 31: *Wurde der Exmatrikulationsausschuss von der HFBK im Falle der Pro-Palästina-Aktivisten einberufen, die antisemitische Graffiti und Plakate an der HFBK angebracht haben und wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 15.

Frage 32: *Hat das Landesamt für Verfassungsschutz sich mit der Studentin in irgendeiner Weise befasst?*

Zu Einzelpersonen äußert sich das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg grundsätzlich nicht, da einer Übermittlung entsprechender Angaben gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 HmbDSG überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Frage 33: *Ist dem Senat bewusst, dass die HAW Hamburg mit ihrem Verhalten die Studentin (metaphorisch) zum öffentlichen Abschuss freigegeben hat, und befürworten der Senat und die HAW Hamburg, das Leben dieser Studentin zu zerstören?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 34: *Wer ersetzt der Studentin die erlittenen materiellen und seelischen Schäden, sollten sich das Hausverbot und/oder die Exmatrikulation als rechtswidrig erweisen?*

Der Senat sieht von der Beantwortung hypothetischer Fragen ab.